

**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 03.12.2014	Grundlage (Vorlage): II-BV-2014/080	Beschluss Nr.: II-2014/080	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

**Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig
Fachstandards zum Teilfachplan 2 „Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis
Leipzig“; 1. Fortschreibung**

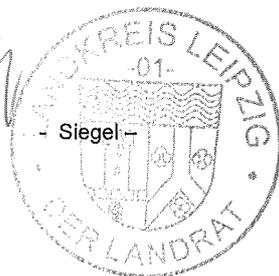
Beschlusstext:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

die als Anlage beigefügten Fachstandards zum Teilfachplan 2 der Jugendhilfeplanung „Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Leipzig“, hier 1. Fortschreibung zum Beschluss 2011/036 vom 04.05.2011.
Diese treten mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Borna, den 03.12.2014

Gerhard Gey
Dr. Gerhard Gey
Landrat



**Fachstandards zum Teilfachplan 2 der Jugendhilfeplanung
„Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Leipzig“,
hier 1. Fortschreibung zum Beschluss 2011/036 vom 04.05.2011.**

II. Fachstandard: Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Leipzig

II.1. Allgemeines

Durch die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung wurden Empfehlungen¹ zur fachlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Arbeit der Erziehungsberatungsstellen verabschiedet. Die hier verankerten Anforderungen gelten als bundesweite Richtlinie und sollen zu wesentlichen Teilen auch im Landkreis Leipzig Anwendung finden.

Der nachfolgende Fachstandard stellt den Mindestanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Leipzig dar. Die Einhaltung des Fachstandards ist die Voraussetzung zur finanziellen Förderung des Angebotes durch den Landkreis Leipzig.

II.2. Gesetzliche Grundlagen

- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

II.3. Zielgruppen von Erziehungsberatung

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige,
- Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte
- an der Erziehung Beteiligte

II.4. Zielstellung von Erziehungsberatung

Die spezifischen Ziele der Erziehungsberatung sind:

- Frühzeitige, niedrigschwellige und lebensweltorientierte Hilfe
- Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Familien und ihrer Mitglieder
- Klärung von konflikthaft empfundenen individuellen und familialen Situationen
- Bewältigung von Problemlagen, Krisen und Störungen
- Einleitung von eventuell erforderlichen weiteren Hilfen
- fachliche Weiterentwicklung und **Vernetzung** des Jugendhilfesystems

II.5. Allgemeine Rahmenbedingungen:

- Projektträger von Erziehungsberatungsstellen sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Betreuungsumfang und Kontakthäufigkeit orientieren sich am Bedarf der Klienten und werden individuell vereinbart.
- Erziehungsberatungsstellen sind für sämtliche Bevölkerungsschichten zugänglich.
- Die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes beruht auf Freiwilligkeit und ist kostenfrei.
- Die Beratungsstelle betreibt kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und informiert mittels Faltschilblättern und Internet über das Beratungsangebot.

II.6. Arbeitsansatz und Methoden

Die Beratungsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Konzeption. Diese ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt und wird jährlich fortgeschrieben.

Zu den fachlichen Grundsätzen der Erziehungsberatung zählt der ganzheitlich organisierte Beratungs- und Unterstützungsprozess unter Anwendung der nachstehenden **einzelfallbezogenen Methoden:**

- (systemische) Einzel- und Familienberatung

¹ Vgl. Qualitätsprodukt Erziehungsberatung

- (systemische) Einzel-, Gruppen- und Familientherapie²
- Mediation zur außergerichtlichen Klärung von Umgangs- und Trennungskonflikten
- Begleitung von Umgangskontakten von Eltern/-teilen zu ihren getrennt lebenden Kindern
- psychologische und psychosoziale Diagnostik und Beratung
- Gruppenarbeit
- Krisenintervention, Konfliktmoderation
- Arbeit mit dem sozialen Umfeld
- Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Institutionen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- Teilnahme an bzw. Einberufung von Helferkonferenzen

Darüber hinaus arbeiten Erziehungsberatungsstellen auch **einzelfallübergreifend**:

- Kooperation und Vernetzung mit anderen Trägern und Institutionen zur gezielten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit (z.B. im Rahmen der Facharbeitsgruppe)
- Mitwirkung an Maßnahmen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Sinne des § 16 SGB VIII
- Mitwirkung an der Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII durch Tätigwerden als insoweit erfahrene Fachkraft

II.7. Personelle Rahmenbedingungen

In einer Erziehungsberatungsstelle ist ein multidisziplinäres Team mit mindestens **drei beraterischen Fachkräften** tätig.

Diese weisen jeweils eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikation nach, wobei mindestens eine Fachkraft PsychologIn ist:

- Diplom-PsychologIn, Bachelor of Arts PsychologIn /Master of Arts PsychologIn
 - Diplom-SozialarbeiterIn/-SozialpädagogIn, Bachelor of Arts Soziale Arbeit / Master of Arts Soziale Arbeit
 - Diplom-PädagogIn mit sozialpädagogischem oder heilpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
 - Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder
 - Fachkraft zur beratenden oder therapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern (z.B. HeilpädagogIn, Familien- und LebensberaterIn)
 - oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachschul-/ (Fach-)hochschulabschluss
- „Grundvoraussetzung für eine qualifizierte Leitung ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium in einem für die Erziehungsberatung anerkannten Grundberuf, mehrjährige berufliche Erfahrung sowie eine anerkannte beraterisch/therapeutische Zusatzausbildung“ (bke-Stellungnahme; Leitung von Erziehungsberatungsstellen, Informationen für Erziehungsberatungsstellen; Fürth, 16.02.2011, S.9).

Im Einzelfall ist die Beschäftigung anderer Fachkräfte nach Zustimmung des Jugendamtes möglich. Bei entsprechendem Bedarf sollen anderweitig qualifizierte Fachkräfte jedoch in der Regel auf Honorarbasis tätig werden.

Die beraterischen Fachkräfte sind mit unterschiedlichen Diagnose-, Beratungs- sowie Behandlungs- und Therapiemethoden vertraut und sollen auf die Erziehungsberatung bezogene Zusatzqualifikationen besitzen. Mindestens eine beraterische Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle verfügt über eine Qualifikation als **Mediator**.

Das Team der Beratungsstelle soll darüber hinaus über die nachfolgend aufgeführten **persönlichen und sozialen Kompetenzen** verfügen:

- entwicklungspsychologische, psychodiagnostische und psychopathologische Kenntnisse
- Wissen über familiäre Lebensformen und soziale Bedingungen, Kenntnisse der Soziologie des Jugendalters

² Dyskalkulie-Training nach § 35a SGB VIII und sonstige therapeutische Angebote im Zusammenhang mit Teilleistungsstörungen werden nur im mit dem Jugendamt abgestimmten Einzelfall durchgeführt.

- Kenntnisse hinsichtlich systemischen Handelns in der Sozialarbeit sowie zu verschiedenen Beratungstechniken
- Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht und im Familienrecht³
- Kenntnisse zu weiteren Angeboten der Jugendhilfe im Sozialraum und im Landkreis Leipzig
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geduld
- Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitregelung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des Verhaltens

Zur Reflexion der täglichen Arbeit wird den MitarbeiterInnen ferner die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen der **Supervision** und fachlichen Qualifizierung in Form von **Fort- und Weiterbildung** sowie Fachaustausch geboten.

Beratungsstellen mit mindestens drei sozialversicherungspflichtig beschäftigten beraterischen Fachkräften mit einem Arbeitsvolumen von insgesamt mindestens 80 Wochenarbeitsstunden (entspricht 2,0 VzÄ) sollten eine **Verwaltungskraft** mit bis zu 20 Wochenarbeitsstunden (entspricht 0,5 VzÄ) beschäftigen.

II.8. Zugang und Öffnungszeiten

Erziehungsberatungsstellen sollen insbesondere in den **zentralen Orten** des Landkreises bestehen (Mittelzentren). Um eine kleinräumige Versorgungsstruktur mit Möglichkeit der wohnortnahen Angebotslandschaft vorzuhalten, sollen die Erziehungsberatungsstellen **Außenstellen** betreiben. Deren Lage und Öffnungszeiten sollen dem örtlichen Bedarf entsprechen und sind mit der Verwaltung des Jugendamtes abzustimmen. Grundsätzlich soll in jedem Sozialraum des Landkreises Leipzig ein entsprechendes Beratungsangebot vorhanden sein.

Für die Beratungsstellen gelten folgende Maßgaben:

- Die wöchentliche **Öffnungszeit** beträgt mindestens **25 Stunden**.
- Über den Anteil der Termine, die außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, entscheidet das Team in Abhängigkeit vom örtlichen Bedarf.
- Die Gestaltung der Öffnungs- und Beratungszeiten soll so erfolgen, dass eine Inanspruchnahme auch durch berufstätige Eltern möglich ist.
- Die **telefonische Erreichbarkeit** des Hauptsitzes der Beratungsstelle besteht an **4 Tagen pro Woche** für täglich mindestens **4 Stunden**.
- Nach der Anmeldung soll jedes **Erstgespräch** innerhalb von höchstens **4 Wochen** stattfinden. Bei erforderlicher **Krisenintervention** sind **kurzfristige** Termine sicherzustellen.
- Die Vereinbarung von Folgeterminen soll sich an den Bedarfslagen der Klienten und dem zu bearbeitenden Thema orientieren.

II.9. Räumliche und technische Ausstattung

- Gute Erreichbarkeit der Beratungsstellen, insbesondere durch Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- Ein Arbeitsraum je Vollzeitkraft, ein Verwaltungsbereich, ein Warteraum sowie ein Raum mit der Möglichkeit der Gruppenarbeit bzw. Therapie, Sanitäreinrichtungen
- Ausstattung mit Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial sowie notwendiger Fachliteratur
- PC – Technik, Telefon mit Anrufbeantworter, Faxgerät, Internetanschluss

In Außenstellen, in denen jeweils nur ein(e) MitarbeiterIn eingesetzt ist, soll der vorhandene Beratungsraum gleichzeitig für Therapiezwecke und Gruppenarbeit geeignet sein. Für eine Außenstelle sollen insgesamt maximal zwei Räume beansprucht werden. Erforderliches Arbeitsmaterial ist in den Außenstellen bereitzustellen.

II.10. Qualitätssicherung

Die BeraterInnen arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, insbesondere nach dem Grundsatz der Verschwiegenheit.

Das Führen von Basisdokumentationen ist Pflicht.

³ Vgl. auch Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales (H_{RS}g.): Empfehlung zur Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Sachsen, S. 8 f.

Die Erziehungsberatungsstellen beteiligen sich an der Bundes- und Landesjugendhilfestatistik sowie an der einheitlichen Jahresstatistikerfassung der Beratungsstellen im Landkreis Leipzig. Die BeraterInnen kooperieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Zur Gewährleistung der Qualität und zur Evaluation der Leistung finden jährliche Qualitätsdialoge zwischen dem freien und öffentlichen Träger statt.

II.11. Finanzierung:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) und aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Projektförderung auf der Grundlage des § 74 SGB VIII.

Personalausgaben für beraterische Fachkräfte werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, als zuwendungsfähig anerkannt.

Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten (gilt für beraterische Fachkräfte sowie für Verwaltungskräfte) ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot).

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

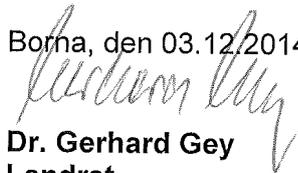
| Der Anteil des Landkreises Leipzig an den Sachkosten – hierzu zählen, inhaltliche Kosten, Verwaltungs- und Sachkosten, Betreiberkosten sowie Kosten für Ausstattung und Reparaturen – soll jährlich insgesamt **4.700,00 Euro pro vollzeitlich tätiger beraterischer Fachkraft** nicht übersteigen. Dabei wird eine vollständige, mindestens jedoch anteilige Übernahme der Mietkosten sowie eine Beteiligung an den Betriebskosten für den Hauptsitz und die Außenstellen der Beratungsstellen durch die jeweilige kreisangehörige Stadt/Gemeinde, in der das Beratungsangebot seinen Standort hat, angestrebt. Des Weiteren wird eine Fortbildungspauschale in Höhe von **200 EUR** pro VzÄ gewährt. Die zweckgebundene Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.

Zur Durchführung der Supervision wird durch den Landkreis Leipzig ein Betrag von **700,00 EUR** pro Beratungsstelle zur Verfügung gestellt.

Wenn sich grundsätzlich Rahmenbedingungen ändern, sind diese anzuzeigen und bedürfen einer Einzelfallprüfung.

Der Träger der Maßnahme sollte eine seinen Verhältnissen und seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung⁴ erbringen. Bei der Entscheidung über die Höhe der Eigenleistung ist der dem jeweiligen Träger zumutbare Einsatz an finanziellen Mitteln zu berücksichtigen.

Borna, den 03.12.2014


Dr. Gerhard Gey
Landrat



- Siegel -

⁴ Eigenleistungen sind eigene Mittel des Trägers, Spenden und sonstige Zuflüsse, die der Träger zur Durchführung einer Maßnahme zur Verfügung stellt, sowie unentgeltliche Dienstleistungen der einzelnen Mitglieder bzw. MitarbeiterInnen. Zu den Eigenleistungen zählen ferner geldwerte Leistungen wie die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Geräten oder Material.